



Eure FAQs zu den Corona-Soforthilfe-Rückforderungen **Beantwortet vom Steuerbüro Malte Kahl**

Bei allen Antworten handelt es sich um eine generelle Einschätzung, weshalb stets eine sachverhaltsbezogenen Einzelfallprüfung angeraten wird.

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Ich habe Corona Soforthilfe bekommen - in welchen Fällen muss ich Geld zurückzahlen?

- Wie steht es um die (bei Solo-Selbstständigen) 2.500€ des Landes?
- Wann muss ich erhaltenes Bundesgeld zurückzahlen?
- Wie prüfe ich, ob die Rückforderungen berechtigt sind?
- Gibt es Argumente, mit denen ich (nachträglich) verdeutlichen kann, dass ein förderungswürdiger Liquiditätsengpass bestand?
- Kann ich mir selbst (nachträglich) einen Unternehmer_innen-Lohn auszahlen? Und wenn ja, was muss ich beachten?
- Kann ich verargumentieren, dass im Förderzeitraum eingegangene Zahlungen einen anderen Leistungszeitraum betreffen?

2. Welche (rechtlichen) Schritte bleiben mir, wenn ich der Auffassung bin, dass die Rückforderungen nicht rechtens sind?

- Wann und wie kann ich Widerspruch einlegen?
- Welche Argumente kann ich für mich nutzen?
- Was kann mein_e Steuerberater_in für mich tun?
- Sollte ich mir einen Anwalt zur Seite holen?
- Ist es rechtens, dass ich Zinsen zahlen muss, auf Geld das ich zurückgezahlt habe?

3. Stundung der Rückzahlung:

- Ich kann die Rückzahlung nicht in einem Schwung leisten und möchte stunden. Wie kann ich das verargumentieren? Wie leiste ich den Nachweis?

4. Steuern & Die Corona Soforthilfe:

- Wie gebe ich erhaltene Soforthilfe in meiner Steuererklärung an?
- Muss ich Steuern auf Soforthilfe zahlen, die ich später zurückgezahlt habe?

Eure FAQs zu den Corona-Soforthilfe-Rückforderungen

Die Antworten vom Steuerbüro Malte Kahl

1. Ich habe Corona Soforthilfe bekommen - in welchen Fällen muss ich Geld zurückzahlen?

- **Wie steht es um die (bei Solo-Selbstständigen) 2.500€ des Landes?**

Die Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) hat aufgrund der coronabedingten Einschränkungen unbürokratisch Zuschüsse zur Liquiditätsüberbrückung an Hamburger Unternehmen, Institutionen und Solo-Selbstständige ausgezahlt. Solo-Selbstständige erhielten neben der Förderung zur Deckung des Liquiditätsengpasses aus Mitteln des Bundes eine zusätzliche pauschale Förderung in Höhe von 2.500 Euro zur Kompensation von Umsatz- und Honorarausfällen aus Landesmitteln. Laut den Förderrichtlinien wird die Pauschale für Soloselbstständige als Umsatzkompensation gewertet, daher müssen hierfür keine Nachweise geführt werden. In der Liquiditätsengpass-Berechnung muss die Pauschale für Soloselbstständige i. H. v. 2.500 EUR daher auch nicht berücksichtigt werden und mit Rückzahlung dieser Landesmittel muss folglich nicht gerechnet werden.

- **Wann muss ich erhaltenes Bundesgeld zurückzahlen?**

Für die bestehenden Corona Soforthilfeprogramme existieren für Solo-Selbstständige bekanntlich unterschiedliche Programme (Hamburg Corona Soforthilfe 2020, Neustarthilfe sowie Neustarthilfe Plus). Mit diesen Programmen sollen unterschiedliche Zeiträume der Jahre 2020 und 2021 finanziell unterstützt werden. Inwiefern die jeweiligen Hilfgelder gerechtfertigt sind/waren, wird im Rahmen des sogenannten Rückmeldeverfahrens abschließend geprüft. Die Abgabe entsprechender Angaben - i. W. der tatsächlichen Umsätze und Aufwendungen - ist verpflichtend und fristgebunden. Davon ausgehend wird ein etwaiger Rückforderungsanspruch durch einen Bescheid und Fälligkeit des Betrags bekanntgegeben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind folgende Frist für das jeweilige Rückmeldeverfahren bekannt:

Hamburg Corona Soforthilfe 2020 - Frist grds. 31.10.2021*

* Fristverlängerungen bis zum 31.10.2021 waren auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Fristverlängerung bis zum 31.10.2021 konnte ebenfalls beantragt werden, wenn ein Steuerberater in die Erstellung der Rückmeldung eingebunden ist.

Neustarthilfe - Frist grds. 31.12.2021 sofern ein Direktantrag durch den Anspruchsberechtigten selbst gestellt wurde. Diese Frist verlängert sich auf den 30.06.2022 sofern der Antrag durch einen sog. Prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater) gestellt wurde.

Neustarthilfe Plus - Frist grds. 31.03.2022 für den Zeitraum Juli-September 2021.

Hinweis: Durch die Hamburgische SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung können wirtschaftlich Betroffene eine Stundung der geltend gemachten Forderung und

Gebührenzahlung beantragen; jedoch für maximal 12 Monate und nicht über den 31.12.2022 hinaus.

- **Wie prüfe ich, ob die Rückforderungen berechtigt sind?**

Ihr ursprünglicher Antrag ergab, ausgehend von Ihrer Prognoseschätzung einen Liquiditätsengpass (in der Regel drei aufeinander folgende Monate), einen vorläufig bewilligten Zuschuss. Im Rahmen der jeweiligen sog. Endabrechnung (Rückmeldeverfahren) wird eine etwaige Überkompensation Ihres Liquiditätsengpasses anhand Ihrer tatsächlichen Einnahmen/Ausgaben ermittelt und Ihrer Prognoserechnung gegenübergestellt. Sofern eine Überkompensation vorliegt, müssen zu viel gezahlte Zuschüsse zurückgezahlt werden. Hierzu verpflichtet Sie der Zuwendungsbescheid.

Es liegt eine Überkompensation vor, wenn der im Zeitpunkt der Antragstellung prognostizierte Liquiditätsengpass höher war als der am Ende des Förderzeitraums tatsächlich eingetretene. Die Gründe dafür können vielfältig sein, wie zum Beispiel:

- Es könnten Aufwandspositionen berücksichtigt worden sein, die nicht im Sinne der gültigen Förderrichtlinie berücksichtigungsfähig waren (z. B. Tilgungsanteile von Darlehen, Kosten der privaten Lebensführung usw.).

- Die Einnahmenentwicklung ist besser ausgefallen, als zum Zeitpunkt der Antragsstellung erwartet, etwa weil infolge von Lockerungsmaßnahmen die Geschäftstätigkeit früher aufgenommen werden konnte als gedacht.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Einzelfallprüfung dahingehend erfolgt, ob die von Ihnen angegebene Tätigkeit „auch im Haupterwerb“ ausgeübt wird. Sofern diese Prüfung negativ entschieden würde, wäre die erhaltenen Zuschüsse vollständig zurückzuzahlen.

- **Gibt es Argumente, mit denen ich (nachträglich) verdeutlichen kann, dass ein förderungswürdiger Liquiditätsengpass bestand?**

Grundsätzlich war der Liquiditätsengpass zunächst auf Grundlage einer Prognoserechnung zu schätzen. Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens sind die tatsächlichen Einnahmen/Ausgaben anzugeben. Hilfsargumentation siehe jedoch Pkt. „Unternehmerlohn“.

- **Kann ich mir selbst (nachträglich) einen Unternehmer_innen-Lohn auszahlen? Und wenn ja, was muss ich beachten?**

Dieses Thema ist umstritten und könnte weiterführend Gegenstand von Klageverfahren werden, da abhängig vom jeweiligen Bundesland offensichtlich unterschiedliche Handhabungen bestehen. Unsere Empfehlung ist, dass zur Sicherung der eigenen Rechtsposition eine Einrechnung des Unternehmerlohnes erfolgen sollte. Umstritten ist allerdings auch die Berechnungsmethodik; wenn dieser einberechnet werden soll, dann muss sich die Höhe wohl aus der Erfahrung der Vergangenheit ergeben (Eingabe im Feld

„tatsächlich angefallene Personalkosten“)

- **Kann ich verargumentieren, dass im Förderzeitraum eingegangene Zahlungen einen anderen Leistungszeitraum betreffen?**

Nach unserer Einschätzung ist aktuell einhellig Meinung, dass Zahlungen, die Sie für einen längeren Zeitraum als die 3 Monate erhalten habt, genauso wie Ausgaben, die für einen längeren Zeitraum als die 3 Monate getätigt wurden, entsprechend anteilig angegeben werden können/müssen. Zahlungen/Einnahmen aus einem anderen Leistungszeitraum sind im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu berücksichtigen (sog. Zufluss- und Abflussprinzip).

2. Welche (rechtlichen) Schritte bleiben mir, wenn ich der Auffassung bin, dass die Rückforderungen nicht rechters sind?

- **Wann und wie kann ich Widerspruch einlegen?**

Dieses Thema ist eine rechtliche Fragestellung; nach den FAQ kann ein Einspruch (1) Schriftlich (Brief/Fax), Erklärung zur Niederschrift (sehr unüblich) oder per Email mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3 Nr. 12 der EU-Verordnung Nr. 910/2014 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids eingelegt werden.

- **Welche Argumente kann ich für mich nutzen?**

Dies kann leider nur im Einzelfall unter Zugrundelegung der Prognoserechnung im Abgleich mit den tatsächlichen Einnahmen/Aufwendungen zwecks Ermittlung des Liquiditätsengpasses (siehe auch strittigen Punkt zum sog. Unternehmerlohn/Privatentnahmen) geprüft werden.

- **Was kann mein_e Steuerberater_in für mich tun?**

Eine Vertretung durch Steuerberater*in im Widerspruchsverfahren ist wohl nicht möglich.

- **Sollte ich mir einen Anwalt zur Seite holen?**

Grundsätzlich ja, wobei natürlich eine Abwägung der Kosten unter Berücksichtigung der bestehenden Erfolgsaussichten erfolgen sollte.

- **Ist es rechters, dass ich Zinsen zahlen muss, auf Geld dass ich zurückgezahlt habe?**

Ja, analoge Verfahrensweise wie bei Steuernachforderungen. Auch wenn der Nachzahlungszinssatz weit über der aktuellen Marktsituation liegt, soll damit der zu „unrecht“ gewährt Liquiditätsvorteil kompensiert werden. Nicht auszuschließen ist, dass zukünftige Gerichtsverfahren die Höhe der Nachzahlungszinsen abschlägig beurteilen könnten (siehe dazu eine aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)

vom 18. August 2021 zu den steuerlichen Nachzahlungszinsen nach § 233a AO in Höhe von 6% p.a.).

3. Stundung der Rückzahlung:

- **Ich kann die Rückzahlung nicht in einem Schwung leisten und möchte stunden. Wie kann ich das verargumentieren? Wie leiste ich den Nachweis?**

Zum Verfahren der Beantragung einer Stundung von Nachforderungsbeträgen liegen uns keine praktischen Erfahrungen vor. Nach den Verlautbarungen soll über derartige Anträge wohlwollend entschieden werden, wobei die Detailtiefe einer Prüfung wahrscheinlich Einzelfallabhängig sein dürfte.

Hinweis: Sollte es zu einer Nachweispflicht kommen (auch nachträglich denkbar) müsste für den eingereichten Stundungsantrag wohl Gründe einer Stundungsbedürftigkeit vorgebracht werden. In diesen Fällen wäre der Nachweis wohl nur im Hinblick auf eine vorliegende angespannte Liquiditätslage bzw. einer fehlenden/schlechte Ertragslage erbracht.

4. Steuern & die Corona Soforthilfe:

- **Wie gebe ich erhaltene Soforthilfe in meiner Steuererklärung an?**

Für die Steuererklärung(en) existiert eine separate Anlage Corona Hilfen. Darin sind die entsprechenden Angaben zum Betrieb und unter anderem auch zu den erhaltenen Zuschüssen zu machen.

- **Muss ich Steuern auf Soforthilfe zahlen, die ich später zurückgezahlt habe?**

Ja, diese gelten als betriebliche Einnahmen und im Umkehrschluss etwaige Rückzahlungen als betriebliche Ausgaben. Diese sind im Zeitpunkt der Gutschrift bzw. im Zeitpunkt der Zahlung der Rückforderung als diese zu behandeln (sog. Zufluss- und Abflussprinzip).